Stellungnahme des Landes Hessen

**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz *„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG)“*

1. Sachstand (Inhalt der Vorlage, Ziele und Art ihrer Verwirklichung, Änderungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustand, Auswirkungen auf Hessen):

Der Entwurf entstammt der Absicht des BMWK, die erneuerbaren Energien insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung von (Privat-) Gebäuden und in der Industrie weiter auszubauen, indem Geothermie-Vorhaben privilegiert werden. Hierbei wird auch auf die verstärkte Nutzung von Wärmepumpen abgezielt (Ziel: ab 2024 500.000 und bis 2030 6 Mio. Wärmepumpen pro Jahr).

Laut Umweltbundesamt beträgt die Nutzung von Erd- und Umweltwärme weniger als 2%, während die Regierung ein Potential von 10 Twh bei der Geothermie, insbesondere aus Projekten der „*mitteltiefen*“ (400 m bis 1000 m Tiefe) und der tiefen Geothermie (ab 400 m) erwartet. Zudem sollen bis 2030 mehr als 100 Projekte im Bereich der tiefen Geothermie initiiert werden. Diese Punkte fanden sich bereits im „*Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne*“ des BMWK vom November 2022.

Deshalb ist angedacht, die Verfahren zur Planung und Genehmigung solcher Vorhaben zu beschleunigen und zu vereinfachen. Hierbei erfolgt ein Verweis auf den Koalitionsvertrag, der unter anderem die erleichterte Rohstoffförderung als Ziel der aktuellen Legislaturperiode beinhaltet.

Das in diesem Entwurf in Artikel 1 festgestellte „*überragende öffentliche Interesse*“ von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie, Wärmepumpen und -speichern folgt der mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) zum 01.01.2024 getroffenen Festlegung in dem dortigen § 2 Abs. 3 WPG-E.

Für die Vorhaben aus § 2 – Gewinnung von Geothermie, Wärmepumpen und -speicher – wird gemäß § 5 ein öffentliches Interesse an deren vorzeitigen Beginn im Sinne des Wasser- und des Bergrechts festgestellt.

§ 7 WPG-E gibt vor, wann ein geothermisches Vorhaben eine beeinträchtigende Wirkung auf die umliegenden Grundstücke bzw. durch den Wärmeentzug auf die Untergrundtemperatur hat, was relevant für Nachbarschaftsstreitigkeiten wäre. Dabei wird ab einem Temperaturdelta > 6 K eine wesentliche Änderung gesehen.

In Artikel 2 hält der Entwurf Änderungsvorschläge zum Bundesberggesetz (BBergG) bereit, welche vor allem der Verfahrensbeschleunigung sowie auch der Digitalisierung dienen sollen.

Artikel 3 sieht Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vor (WHG), zum einen bezüglich Großwärmepumpen, zum andern, um den Entzug von Wärme aus dem Wasser unter Einbringung von bestimmten Stoffen zu erleichtern.

Durch Artikel 4 wird über § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich als zuständig erklärt für Streitigkeiten betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Wärmepumpen.

Der Betrieb einer Erdwärmesonde ist eine Benutzung des Grundwassers, die grundsätzlich nach dem Wasserrecht erlaubnispflichtig ist. Das Land Hessen hat *„Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden*“ erarbeitet, die für Erdwärmesonden bis zu einer Leistung von 30 kW gelten. Derzeit wird dieser Leitfaden überarbeitet, wobei weiterhin das Kriterium der Leistungsstärke und auch der Abstand zu Nachbargrundstücken entscheidend sein sollen. Bei Beachtung dieser Anforderungen wird das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erheblich erleichtert.

In Hessen wurden bisher ca. 10.000 Erdwärmesonden im Bereich der oberflächennahen Geothermie genehmigt. Was die tiefe Geothermie betrifft, bestehen laut dem „*Geothermischen Informationssystem“* (geotis), das in Zusammenarbeit des Bundes mit den staatlichen geologischen Diensten sowie Forschungseinrichtungen (z.B. Leibniz Institut für angewandte Geophysik (LIAG)) zustande gekommen ist, Potenziale in Hessen besonders im Oberrheingraben, im Limburger Becken, der Niederhessischen und der Idsteiner Senke sowie im Bereich des südwestlichen Vogelberges. Über den „*Geothermie Viewer*“ des HLNUG (www.hlnug.de) kann man die oberflächennahen Bohrungen in Hessen punktgenau einsehen, während tiefe Bohrungen bislang nicht in ausreichendem Umfang stattgefunden haben.

2. Kosten:

Laut Entwurf entstehen Kosten nur beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), da durch das geplante Gesetz die obersten Verwaltungsgerichte der Länder als erste Instanz bei bestimmten Anlagen aus § 2 fungieren und folglich mehr Revisionsverfahren gegen OVG-Entscheidungen beim BVerwG als Revisionsinstanz für die OVG entstehen können.

3. Behandlung durch Fachreferenten der Länder; zu erwartende Anträge anderer Bundesländer:

Nicht bekannt

4. Meinungsbild anderer ebenfalls fachlich berührter Abteilungen/Referate (gegebenenfalls anderer Ressorts), erfolgte Abstimmung:

Beteiligt wurden bei dieser Stellungnahme die Referate III 3, III 4, III 5 A und III 7 sowie das HLNUG und die drei Bergdezernate der Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen, deren Stellungnahmen unter Punkt 5 eingearbeitet wurden. Die Federführung für den Vermerk liegt bei Referat III 2.

5. Stellungnahme

a. Zu Artikel 1 – das GeoWG-E als solches

aa. Allgemein

Ziel und Zweck des Gesetzes werden grundsätzlich begrüßt. Im Folgenden werden zu dem Gesetz selbst sowie zu den in anderen Gesetzen vorgesehenen Änderungen jedoch einige kritische Anmerkungen gemacht.

Die in der Begründung des Entwurfs enthaltene Annahme, der Verwaltung entstünde kein zusätzlicher Aufwand, ist nicht nachvollziehbar. Schon die §§ 4 und 5 GeoWG-E werden dazu führen, dass vermehrt Zulassungsverfahren und Verfahren über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu führen sein werden. Ob der mit dem Entwurf beabsichtigte Zuwachs von Anlagen wirklich durch den Wegfall von Zulassungsverfahren für einen Teil dieser Anlagen kompensiert wird, kann ohne eine quantitative Abschätzung nicht beurteilt werden. Diese müsste der Gesetzesbegründung hinzugefügt werden.

Es fällt auf, dass zwischen der Begründung des Gesetzentwurfs und dem Gesetzentwurf selbst einige Diskrepanzen bestehen. Beispielhaft sei auf Folgendes hingewiesen:
In der Begründung zu Artikel 1 (S. 17) wird auf eine Maßgabenvorschrift für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, die bestimmt, dass die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 und § 17 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassung erfolgen kann. Diese Begründung findet keine Entsprechung im Gesetzestext.
Die Begründung, dass *„§ 7 privatrechtliche Ansprüche auf Ersatz und Ausgleich einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB reduziert*“, führt den Rechtsanwender zu Irritationen, da § 7 legaldefiniert, wann eine unwesentliche Beeinträchtigung vorliegt *(„… eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt vor […], wenn [...]“*).

bb. § 1 GeoWG-E – Zweck und Ziel des Gesetzes

Nach der beabsichtigten Regelung in § 1 ist es u.a. Zweck dieses Gesetzes, rechtliche Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung und Nutzung von Erdwärme zu schaffen. Der Anwendungsbereich nach § 2 erfasst aber keine derartige „*Infrastruktur*“, vor allem keine solche der „*Nutzung von Erdwärme*“.

cc. § 2 GeoWG-E - Anwendungsbereich

In Nummer 3 wird von einer Wärmepumpe einschließlich ihrer Bohrungen ausgegangen. Es wird nicht klar, welche Anlagen hier gemeint sind. Bei Wärmepumpen mit Bohrungen handelt es sich in der Regel entweder um oberflächennahe Geothermieanlagen oder um Tiefengeothermieanlagen, die bereits unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen. Bei Nummer 3 sollte spezifischer auf die Umgebungswärme eingegangen werden, wie auch in der Begründung ausgeführt wird. Denkbar wäre die Formulierung: „[…] *einer Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Erdwärme unter Nutzung einer Wärmepumpe, einschließlich der erforderlichen Bohrungen“.*

dd. § 3 GeoWG-E

Der in § 3 Nr. 4 GeoGW-E verwendete Begriff der „*Großwärmepumpe*“ ist unglücklich gewählt, da hier nicht die leistungsabhängige Dimension einer Wärmepumpe gemeint ist, sondern dies

sich auf die Größe des nachgeschalteten Verteilnetzes bezieht. So müssten auch kleine Wärmepumpen mit geringer Leistung innerhalb eines Verteilnetzes zur „*leitungsgebunden Versorgung mit Wärme*“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG), das kein „*Gebäudenetz*“ ist (Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei bis zu 16 Gebäuden - § 3 Abs. 1 Nr. 9 a GEG) als Großwärmepumpe verstanden werden.

Besonders im Hinblick auf die durch das GeoGW-E gesteckten Ziele und den dadurch beschleunigten Ausbau der Erdwärmenutzung kann es früher oder später zum nachträglichen Zusammenschluss (aus Redundanzgründen und Versorgungssicherheit) vieler kleiner privater Anlagen kommen, die dann unter den Begriff der „Großwärmepumpe“ fallen würden. Es wird daher angeregt, den Begriff „Großwärmepumpe“ leistungsabhängig zu definieren. Ab 100 kW sind sie für größere Gebäude sowie kleinere und größere Wärmenetze konzipiert.

ee. § 4 GeoWG-E

§ 4 geht über die europarechtlichen Anforderungen hinaus. Nach Art. 16 f der Richtlinie (EU) 2023/2413 stellen die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 lediglich sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Problematisch erscheint zudem die Begründung zu § 4 (S. 22), wenn dort ausgeführt wird, dass „*das überragende öffentliche Interesse von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubeziehen ist*“. Dies dürfte zu erheblichen Irritationen bei den Vollzugsbehörden führen, da weder Art. 16 f der Richtlinie (EU) 2023/2413 noch der hier vorliegende § 4 – anders als die EU-Notfallverordnung - VO (EU) 2022/2577 und § 2 Satz 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien – gerade keine „*Priorität in der Abwägung*“ bzw. „*Vorrangigkeit des Belangs*“ verlangt bzw. regelt. Die Begründung könnte daher dazu führen, dass die Vollzugsbehörden den Anlagen nach § 2 des Entwurfs im Rahmen von Abwägungsentscheidungen eine Durchsetzungsfähigkeit zusprechen, die im Wortlaut des Gesetzes keine Entsprechung findet und daher zu einem Rechtsfehler in der Abwägung führt.

ff. § 5 GeoWG-E

Hinsichtlich des vorzeitigen Beginns wird lediglich auf § 17 Absatz Abs. 1 Nr. 2 WHG verwiesen. Es wird übersehen, dass auch zwingende Voraussetzung des vorzeitigen Beginns das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 WHG ist. Dort ist der Besorgnisgrundsatz im Hinblick auf den Schutz der Ressource Grundwasser enthalten. Schäden, die durch verfrühte Bohrungen verursacht werden, sind nicht rückgängig zu machen und verursachen hohe Kosten.

gg. § 7 GeoWG-E

Ausweislich der Begründung (S. 18) soll die Vorschrift der Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber im Hinblick auf etwaige nachbarrechtliche Klagen wegen erwartbarer Einflüsse auf die Untergrundtemperatur dienen. Vermeintlich soll der Erfüllungsaufwand für Justiz und Wirtschaft verringert werden, da durch die Klarstellung damit zu rechnen sei, dass weniger nachbarrechtliche Streitigkeiten entstehen werden. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzesbuchs kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

Anders als es § 906 Satz 2 BGB ermöglichen würde, definiert § 4 des Gesetzentwurfs keine Grenz- oder Richtwerte, sondern knüpft die Unwesentlichkeit einer Beeinträchtigung an zwei kumulative Voraussetzungen. Problematisch ist insbesondere die zweite Voraussetzung („*eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert*“). Vereinfacht zusammengefasst ist eine Beeinträchtigung nach dem hier vorliegenden Regelungsansatz unwesentlich, wenn keine wesentliche Erschwerung der Nutzung eines Grundstücks vorliegt. Hier wird nur ein unbestimmter Rechtsbegriff durch einen anderen ersetzt, was gerade nicht zur Rechtssicherheit beiträgt, sondern lediglich neue, gerichtlich noch nicht näher ausgeformte Rechtsbegriffe einführt. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „*die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert*“ verweist die Gesetzesbegründung auf die Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren. Insoweit ist jedoch kein Bezug zu nachbarrechtlichen Ansprüchen zu erkennen, da hiernach die Festlegung der Temperaturspreizung von maximal 6 K ökologische (Grundwasserschutz), nicht aber nachbarrechtliche Belange im Blick hatte.

In der VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1 wird auf Anlagenbeeinträchtigungen eingegangen. VDI: „*Geothermische Anlagen können sich bei zu geringem Abstand gegenseitig beeinflussen. Prinzipiell ist zu gewährleisten, dass auch auf dem Nachbargrundstück das Errichten und Betreiben einer geothermischen Anlage jederzeit möglich ist. Daher ist der Grenzabstand zum bebaubaren Nachbargrundstück so groß wie möglich zu wählen. Zur Vermeidung negativer Einflüsse ist es zweckmäßig, bei Erdwärmesonden ein Mindestabstand von 10 m zu Erdwärmesonden auf benachbarten Grundstücken einzuhalten. Bei entsprechender, gegenseitig abgestimmter Planung und Zustimmung des Nachbarn sind Ausnahmen möglich*.“ Es ist daher erforderlich, in § 7 sowohl die geplanten Vorgaben hinsichtlich der Veränderung der Untergrundtemperatur zu überdenken, als auch Nr. 2 dahingehend zu konkretisieren, unter welchen konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf benachbarte Anlagen die Nutzung des Grundstücks nicht unmöglich/wesentlich erschwert wird.

Nach der zitierten VDI-Richtlinie 4640 ist eine thermische Beeinflussung von weniger als 1 K nicht signifikant (VDI 4640-1: 2010; Abschnitt 8.3.1). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gemäß der Richtlinie eine thermische Beeinflussung von mehr als 1 K als signifikant anzusehen ist.

Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass die thermische Auswirkung von Erdwärmesonden (dem häufigsten oberflächennahen geothermischen Anlagentyp in Deutschland bzw. Hessen) bei Fehlen einer Grundwasserströmung radial ist. In engen Baugebieten werden zentral gelegene Grundstücke somit von mehreren benachbarten Grundstücken ausgehend thermisch beeinflusst. Die Regelung des § 7 muss daher auch Summationseffekte berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt die LAWA-Empfehlung auch zwei Grenzwerte vor: Die untere Grenze der Grundwassertemperatur sollte 4°C nicht unterschreiten, und die obere Grenze liegt bei 20°C, welche die Grundwassertemperatur nicht überschreiten sollte. Zudem sollte geklärt werden, auf welchen Zeitraum sich die zulässige Veränderung von 6 Kelvin beziehen soll. Es müsste klargestellt werden, ob hier schon eine kurzzeitige Überschreitung oder beispielsweise der Jahresmittelwert gemeint ist. Die LAWA-Empfehlung, besagt zudem lediglich, dass Temperaturschwankungen von 6 K eingehalten werden sollten, um signifikante Veränderungen der Ökosystemfunktionen und der Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften im Grundwasser zu vermeiden. Die Zielrichtung der LAWA-Empfehlung ist nicht der Schutz des Nachbarn, sondern der Schutz des Grundwassers als solches.

Die von der LAWA empfohlene maximale Veränderung der Grundwassertemperatur von 6 K bezieht sich auf den Ort der Nutzung bzw. den z. B. an eine Erdwärmesonde oder einen geothermischen Brunnen unmittelbar angrenzenden Untergrund. Mit zunehmender Entfernung zur geothermischen Anlage (z. B. auf einem Nachbargrundstück) ist die Temperaturänderung zunehmend geringer als direkt an der Anlage.
Bei Anlagen der oberflächennahen Geothermie kann eine bestehende oder konkret geplante geothermische Nutzung bereits durch eine in der Planung nicht vorgesehene zusätzliche Temperaturänderung von weniger als 6 K erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den häufigsten Anwendungsfall, der Gewinnung von Wärme zu Heizzwecken mittels Erdwärmesonden (EWS).
In Hessen und den meisten anderen Bundesländern darf die Temperatur des in EWS zirkulierenden Wärmeträgermittels den Grenzwert von -3 °C zum Schutz des Grundwassers nicht unterschreiten. Die Planung bzw. Dimensionierung von überwiegend zur Wärmeversorgung dienenden EWS-Anlagen zielt daher stets darauf ab, dass dieser Grenzwert erst nach einem langen Betriebs-zeitraum (meist 50 Jahre) erreicht bzw. erstmalig unterschritten wird. Eine zusätzliche Abkühlung des Untergrundes durch eine Nachbaranlage führt dazu, dass der Grenzwert von -3 °C früher erreicht wird, was in letzter Konsequenz eine behördliche Forderung zur Außerbetriebnahme der Anlage bedingen kann.
Tritt die Regelung des § 7 in Kraft, müssen Bauherren insbesondere von EWS-Anlagen bei der Planung somit eine mögliche Beeinflussung von bis zu 6 K berücksichtigen, um den dauerhaften und effizienten Betrieb ihrer Anlage sicherzustellen. Da dies nur durch eine deutliche Vergrößerung der EWS-Anlage möglich ist (hier muss von einem Faktor der erforderlichen Bohrmeterzahl von ≥ 1,5 ausgegangen werden), führt die Regelung des § 7 zu einer erheblichen Kostensteigerung und somit möglicherweise dazu, dass Bauherren von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Eine Vergrößerung von EWS-Anlagen ist zudem aufgrund von möglicherweise bestehenden Bohrtiefen-Beschränkungen oder beengten Platzverhältnissen nicht in jedem Fall möglich.

Angeregt wird im Interesse der Vollzugsbehörden eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zur Frage, ob im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens bei der Zulassung von Anlagen nach § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs auch die Interessen von Nachbarn am Wärmegehalt des Grundwassers unter ihrem Grundstück betrachtet werden müssen. Denn es ist damit zu rechnen, dass ein eventueller Konflikt, der aus dem Wärmeentzug resultiert, nicht nur zwischen den Nachbarn, sondern auch zwischen dem betroffenen Nachbar und der Zulassungsbehörde ausgetragen werden wird.

Völlig offen lässt die Regelung, wer die zur Bestimmung der Veränderung der Untergrundtemperatur notwendige ungestörte Untergrundtemperatur bestimmt bzw. nachweist und wie er dies macht.

b. Zu Artikel 2 – Änderung des BBergG

aa. Änderung des § 15 BBergG

Bezüglich des neu gedachten Abs. 2 zu § 15 BBergG ist anzumerken, dass hier das Gegenteil der gewünschten Beschleunigung erreicht werden könnte. Denn aus dem Umstand allein, dass eine beteiligte Behörde sich nicht äußern will, kann nicht geschlossen werden, dass es innerhalb des Aufgabenbereichs der beteiligten Behörde keine Zulassungshindernisse und keine Notwendigkeit von Nebenbestimmungen gibt. Als augenfälliges Beispiel sei der Fall benannt, dass zu einem Vorhaben, das den Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen und/oder die Errichtung von Gebäuden zum Gegenstand hat, von der beteiligten Brandschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben wird. Wenn die Bergbehörde das Schweigen der beteiligten Behörde auf sich beruhen lassen müsste, wäre sie gezwungen, selbst über die fraglichen Punkte zu entscheiden. Mangels eigener Sachkunde wäre dann oftmals die Beauftragung von Sachverständigen – ggf. nach vorheriger Durchführung eines Vergabeverfahrens für deren Beauftragung – erforderlich. Eine Verfahrensbeschleunigung ist hier nicht ohne weiteres erkennbar.

Zumindest sollte dem vorgeschlagenen Wortlaut des neuen Absatzes der Satz: „*Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange*“ hinzugefügt werden, wie er in Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. dd des vom Bundestag und Bundesrat bereits beschlossenen „*Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht*“ (BT-Drs. 20/7502) als neuer § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG bereits enthalten ist.

bb. Änderung des § 51 Abs. 3 BBergG

Dies ist eher eine redaktionelle Änderung, die kaum Auswirkungen auf die tatsächlich erfolgte Befreiung von der Betriebsplanpflicht haben dürfte.

cc. Änderung des § 52 Abs. 1 BBergG

Beim Punkt „*Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand*“ (D.) heißt es in dem Entwurf: „*Die Bergbehörden der Länder werden entlastet, weil Hauptbetriebspläne künftig zum Teil ganz entfallen können oder künftig weniger häufig zu genehmigen sein werden, was sich wiederum entlastend auf die Personalkosten der Länder auswirkt*.“

Die Verlängerung der Laufzeit von Hauptbetriebsplänen in Betrieben mit geringer Dynamik ist bereits jetzt üblich. Die angedachten maximalen acht Jahre Laufzeit für einen Hauptbetriebsplan sind bislang unüblich. Hauptbetriebsplanlaufzeiten von drei bis vier Jahren haben sich in der Regel als praktikabel herausgestellt. Eine Entlastung der aktuellen Arbeitssituation ist daraus aber nicht zu erwarten.

dd. Änderung des § 57 e BBergG

Die Zustimmungsfiktion des neu geplanten Absatz 4 erweist sich immer dann als problematisch, wenn eine Betroffenheit offensichtlich vorliegt, die fehlende Stellungnahme aufgrund der nicht vorhandenen Fachkunde oder Informationen aber nicht von der Bergbehörde ersetzt werden kann. Dies ist zum Beispiel bei Eingriffen in den Natur- oder Artenschutz der Fall. Wie die zuständige Stelle andere Verfahren, für die sie nicht selbst zuständig ist, koordinieren soll, erschließt sich nicht.

Das Nachhalten des fristgerechten und vollständigen Einreichens von Unterlagen (neu formulierte Absätze 5 und 6) für Geothermievorhaben in der seitens des BMWK erwünschten Dimension erfordert eine entsprechende Personalisierung.

Aufgrund der Regelungen des § 19 Abs. 2 und 3 WHG (Einvernehmensherstellung mit der Bergbehörde durch die Wasserbehörde) sind die getroffenen Fristenregelungen auch von Relevanz für die wasserbehördliche Praxis. Die Formulierung in § 57e Abs. 5 BBergG-E „*Wenn die Behörde den Antragsteller gemäß Satz 4 zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, beginnen die Fristen nach Absatz 6 Satz 1 mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde* ***erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen*** *zu laufen*“, führt zu einem Beginn des Fristenlaufes nach Eingang der ersten Nachforderungen und der Bestätigung deren Vollständigkeit. Sollten nach Eingang der ersten Nachforderungen durch neue Erkenntnisse (die sich u.U. aus den ergänzten Unterlagen ergeben können) oder Hinweise von Dritten weitere Nachforderungen erforderlich werden, so hat dies keinen Einfluss auf den Fristlauf. Gelingt im Falle des § 57e Abs. 6 Nr. 2 BBergG-E (Anlagen < 50 MW Leistung) eine vollständige Einreichung der zweiten Nachforderungen während der Fristlaufzeit von drei Monaten nicht, bliebe lediglich eine Ablehnung oder – wenn dies als „*außergewöhnliche Umstände*“ gelten würde, was wiederum selbst fraglich erscheint – eine Verlängerung der Frist um bis zu sechs Monate nach dem neu gefassten Abs. 6. Die vorgenannte Regelung mag somit in den geschilderten Fällen nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern im Zweifelsfall sogar zu häufigeren Ablehnungen führen.

ee. Änderung des § 127 BBergG

Die Prüfpflicht von zwei Wochen aus dem neuen Satz 2 ergibt sich schon aus der Anzeigefrist in Satz 1. Zudem ist unverständlich, wieso es eine Prüffrist für die Unterlagen von zwei Wochen, aber eine Mitteilungsfrist für die Entscheidung über die Betriebsplanflicht von vier Wochen geben soll. Hier bedarf es einer Klarstellung.

c. Zu Artikel 3 - Änderung des WHG

aa. Änderung des § 11 a WHG

Nach dem vorgesehenen neuen § 11 a Abs. 8 WHG-E „*bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines*

Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt". Die Begründung führt hierzu aus, dass „*die wasserrechtliche Gestattung fingiert beziehungsweise das Vorhaben als erlaubnisfrei gilt*". Der Wortlaut enthält keinerlei Anhaltspunkte für eine Fiktion („*gilt als erteilt*"), sondern die Zulassungspflicht entfiele unmittelbar mit Fristablauf von Gesetzes wegen. Eine Fiktion hätte den Vorteil, dass fiktive Verwaltungsakte im Falle der Rechtswidrigkeit nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden könnten.

An dieser Stelle wird abermals auf das Erfordernis einer Definition des Begriffs der „*Großwärmepumpe*" in § 3 GeoWG-E hingewiesen (s. oben unter 5 a. dd.), da der angedachte neue Absatz 8 in § 11 a WHG-E diesen Begriff verwendet.

Zudem wird der Begriff „*Großwärmepumpe*" als Anlage mit potenzieller Zulassungspflicht verstanden (Abs. 8, Satz 1). Die Erlaubnispflicht greift jedoch – wenn überhaupt – nur für die Erstellung der geothermischen Bohrungen sowie der mit dem Betrieb ggf. einhergehenden Grundwasserentnahme bzw. aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch den Betrieb der Sonde mit wassergefährdenden Stoffen (Benutzungstatbestände § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG). Die Wärmepumpe als solche (verstanden als Aggregat zur Erzeugung von Nutzwärme) ist wasserrechtlich nicht zulassungspflichtig. Es sollte daher begrifflich nicht auf die Wärmepumpe, sondern auf die für deren Betrieb erforderlichen Bohrungen, Grundwasserentnahmen oder Erdwärmesonden abgestellt werden.

Die Frage der potenziellen Zulassungspflicht gemäß § 11 a Abs. 8 WHG-E richtet sich nach dem WHG in Verbindung mit der in Hessen gültigen Erlasslage. Es ist unverständlich, weshalb eine dahingehend abschließend geklärte Zulassungspflicht, welche nach § 11 a Abs. 8 Satz 1 WHG-E zunächst in eine Anzeigepflicht mündet, letztlich von der Behörde nochmals auf den Prüfstand gestellt werden soll (Satz 2). In dieser Prüfung wird sich die Behörde wiederum nur auf geltendes Recht bzw. die geltende Erlasslage beziehen, so dass eine Abkehr von der Zulassungspflicht nicht vorstellbar ist. Die Anzeigepflicht vor Antragsstellung nach § 11 a Abs. 8 WHG-E ist damit ein unnötiger und verzögernder Verfahrensschritt.

Weiterhin würde die Änderung eine nicht nachvollziehbare Privilegierung von Großwärmepumpen gegenüber anderen Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien zur Folge haben, weil für diese in § 11 a Abs. 5 WHG andere Fristen gelten.

Hinsichtlich des Einflusses der Großwärmepumpen auf den Oberflächenwasserkörper ist Folgendes anzumerken:

Während die geothermische Nutzung im weitgehend unbelebten Bereich stattfindet, greift jede hydrothermische Nutzung von Gewässern in den Lebensraum Gewässer ein. Die Gewässertemperatur stellt einen der wichtigsten Umweltparameter dar, der unmittelbar auf das Vorkommen von Organismen einwirkt und die Entwicklung von Lebensgemeinschaften maßgeblich mitbestimmt. Der Betrieb einer Großwärmepumpenanlage beinhaltet diesbezüglich ein hohes Schadenspotenzial, insbesondere für die Fischfauna. Eine besondere Problematik bringt die Summenwirkung mehrerer Hydrothermieanlagen in Flüssen mit sich, da sich dabei die an einem Einzelstandort noch gewässerverträgliche Temperaturabsenkung zu gewässerökologisch kritischen Temperaturveränderungen summieren kann. Die wasserrechtlich erforderli-

chen Temperaturvorgaben und die Möglichkeit, dass aufgrund des Klimawandels die Erwärmung der Gewässer zunehmen und auch die verfügbare Wassermenge in Fließgewässern in niederschlagsarmen Phasen stark zurückgehen kann, hat zur Folge, dass der Anlagenbetrieb unter bestimmten Bedingungen (zeitweise) zu drosseln bzw. ganz einzustellen ist. Hydrothermie aus Gewässern kann daher grundsätzlich nur unterstützend genutzt werden und ist im Gegensatz zur Geothermie nicht grundlastfähig.

Rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist insbesondere, dass keine nachteiligen Auswirkungen für das Gewässer und den Naturhaushalt entstehen und der ökologische und chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers nicht verschlechtert bzw. die Zielerreichung der WRRL nicht gefährdet wird. Die negativen Auswirkungen müssen für das einzelne Gewässer beurteilt und der ökologisch und wasserrechtlich vertretbare Umfang durch geeignete Auflagen und Bedingungen ausgestaltet werden.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen bedarf es geeigneter Grundlagen und Leitlinien, auch um die Verfahren zu strukturieren und zu beschleunigen bzw. Antragstellern verlässliche Randbedingungen für das Projekt zu bieten. Hierzu werden in der LAWA derzeit „Grundlagen und Leitlinien für eine ökologisch verträgliche thermische Nutzung von Gewässern zur Wärmegewinnung“ erarbeitet. Zur Klärung der gewässerökologischen und wasserrechtlichen Randbedingungen, die die Rentabilität und Leistung der Anlage erheblich beeinflussen können, wäre zur Investitionssicherheit eine reguläre Genehmigung auch für den Antragsteller zielführender.

Die Änderung in § 11 a WHG in Bezug auf das Anzeigeverfahren von Großwärmepumpen wird aus o. g. Erwägungen abgelehnt. Die thermische Nutzung von Gewässern sollte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Zur Erreichung des beabsichtigten Zieles der Verfahrensbeschleunigung könnte stattdessen § 11 a WHG erweitert und dort Fristen für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässern integriert werden. Hierzu sollte in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 11 a Abs. 5 WHG eine geeignete Staffelung je nach Größe der Anlage eingeführt werden.

bb. Änderung des § 46 WHG

Die vorgesehenen Anpassungen in § 46 Abs. 1 WHG führen dazu, dass zwar die Entnahme von Grundwasser zur Wärmegewinnung für die Wärmeversorgung eines Haushaltes erlaubnisfrei gestellt wird (betrifft lediglich Anlagen mit Entnahme- und Schluckbrunnen), dass jedoch die Herstellung der Bohrungen und das Einbringen von Material und Technik in diese Bohrungen erlaubnispflichtig bleibt, wenn tiefer als vier Meter unter Geländeoberkante eingegriffen wird. Eine Verfahrenserleichterung wird hier in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht erreicht, da es sich in der Praxis regelmäßig um tiefer als vier Meter eingreifende Erdwärmesondenanlagen (d.h. Anlagen ohne Grundwasserentnahme) handelt. Für diese gilt weiter die Zulassungspflicht.

Außerdem folgt aus dem Wortlaut dieser Ergänzung in § 46 WHG, dass nur das Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Erdwärme versorgt werden kann und die Stallungen oder andere Nebengebäude (z.B. Werkstätten) nicht mit Erdwärme versorgt werden können.

In § 46 soll nach Absatz 2 ein dritter Absatz eingefügt werden, in dem es um „*signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt*“ geht, wobei „*signifikant*“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind quantitativer Natur. Bei geothermischen Anlagen sollte das Grundwasser stofflich und physikalisch geschützt werden, also qualitativ nicht quantitativ. Es stellt sich die Frage, welche signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei geothermischen Anlagen gemeint sind. Die Auslegung des Begriffes wird sich in der Verwaltungspraxis als schwierig erweisen. Zur Prüfung, ob signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, sollte hier zumindest eine Anzeigepflicht bestehen.